



MARKTGEMEINDE ILLMITZ

7142 Illmitz, Obere Hauptstraße 2 - 4
Bez. Neusiedl/See, Bgld. * Tel. 02175/2302, Fax: DW 22; e-mail: post@illmitz.bgld.gv.at

Illmitz, am 25. Juni 2013

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom 24. Juni 2013 über die **Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallegebühr.**

Auf Grund der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970 idgF. im Zusammenhang mit § 15 Abs. 3, Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Enterdigungsgebühr
- d) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahre eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab) und für Aschengrabstellen € 260,- .

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 180,00. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 180,00 zu entrichten. Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund einer behördlichen Anordnung über die übliche Zeit aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu bezahlen, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 6

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes
- b) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche
- c) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 7

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle gemäß § 38 Abs. 1 lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 zit. Gesetzes) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz vom 19. Feber 2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Alois Wegleitner

angeschlagen am: 25. Juni 2013
abgenommen am: 12. Juli 2013

Siegel / Unterschrift